

4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310, 919) und §1 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende 4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gestattet und gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Parken von zweispurigen Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen gem. § 1.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren für die Regelparkdauer befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EMoG („EKennzeichen“) zugelassen sind.

Die an den Parkscheinautomaten oder durch Zusatzzeichen angegebene Regelparkdauer darf dabei nicht überschritten werden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe nachzuweisen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen:

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1, außer Kastanienwall:	3,00 €/Stunde Parkzeit
----------------------------------------------------------------	------------------------

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2, am Kastanienwall, am Berliner Platz und auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der Hochstraße:	: 1,50 €/h,bis 2 Stunden Parkzeit 4h-Ticket: 5,00 € bis 4 Stunden 8h-Ticket 10,00 € bis 8 Stunden
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1:	0,80 € je Stunde Parkzeit.
------------------------------------------	----------------------------

Je nach technischen Möglichkeiten erfolgt die Abrechnung minutengenau, in 5-Cent-Schritten oder entsprechend der Ticketwahl.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflicht besteht

auf dem Parkplatz Bahnhofsplatz: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr.

Die minutengenau abgerechnete Parkdauer entspricht der Regelparkdauer und beträgt in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 und 2, am Berliner Platz und auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der Hochstraße:

2 Stunden

Auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1 1Stunde.

Abweichend hierzu gibt es gem. § 4 die Möglichkeit, bis zu 4 Stunden oder bis zu 8 Stunden zu parken.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hameln, 22.12.2025

Stadt Hameln


Claudio Grieser
Oberbürgermeister